

Merkblatt

Anforderungen an Bodenschätze zur Einstufung als **grundeigene Bodenschätze** nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG

1. Oktober 2007

Inhalt

1. Einführung
2. Auszug aus dem Bundesberggesetz
3. Grundsätze
4. Erläuterungen zu den grundeigenen Bodenschätzen
5. Aufbereitung
6. Untersuchungsanlass
7. Untersuchungsstellen
8. Kosten
9. Probenahme und Untersuchungen
10. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Einführung

Die im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG) befindlichen Bodenschätze sind in § 3 BBergG vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310) dargestellt. Die grundeigenen Bodenschätze sind in § 3 Abs. 4 BBergG abschließend aufgeführt (siehe Kap. 2).

Die pauschale Bezeichnung der Bodenschätze im BBergG erfordert in der Verwaltungspraxis jedoch eine Konkretisierung. Das Merkblatt greift diesbezüglich auf die eingeführte bergbehördliche Verwaltungspraxis zurück und ergänzt diese dort, wo eine Ergänzung notwendig ist.

Die Zuständigkeit für die bergrechtliche Zuordnung von Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG liegt bei den gemäß § 142 BBergG zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmten Behörden. In Rheinland-Pfalz ist dies das Landesamt für Geologie und Bergbau.

2. Auszug aus dem Bundesberggesetz (BBergG)

§ 3 Bergfreie und grundeigene Bodenschätze

...

Abs. 4 Grundeigene Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes sind nur, soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt:

1. Basaltlava mit Ausnahme des Säulenbasaltes; Bauxit; Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone; Dachschiefer; Feldspat, Kaolin, Pegmatitsand; Glimmer; Kieselgur; Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen; Speckstein, Talkum; Ton, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen oder zur Herstellung von Aluminium eignet; Trass;
2. Alle anderen nicht unter Abs. 3 oder Nummer 1 fallenden Bodenschätze, soweit sie untertägig aufgesucht oder gewonnen werden.

3. Grundsätze

- Die Zugehörigkeit eines Bodenschatzes zu den grundeigenen Bodenschätzen im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG regelt sich nach der Art und Eignung des Bodenschatzes für bestimmte Verwendungszwecke, nicht nach dem tatsächlich vorgesehenen Verwendungszweck.
- Die Eignung muss für den naturreinen Zustand des Bodenschatzes oder nach dessen Aufbereitung gegeben sein (Urteil des VG Darmstadt vom 2. Februar 1971 und Beschluss des BVerwG vom 24.2.1997).
- Die der Beurteilung der Eignung zugrunde liegenden Kennwerte für die Rohstoffqualität müssen repräsentativ für den Lagerstättenkörper sein.
- Treten in einer Lagerstätte Horizonte bzw. Lagerstättenteile mit unterschiedlicher Zusammensetzung und Eignung des Rohstoffs auf, ist bei der Bewertung die Zusammensetzung und Eignung derjenigen grundeigenen Rohstoffe zugrunde zu legen, deren Gewinnung Hauptziel der unternehmerischen Tätigkeit ist.
- Als Aufbereitung gelten Verfahren, die im technischen Maßstab nach dem jeweiligen Stand der Technik durchführbar sind.

4. Erläuterungen zu grundeigenen Bodenschätzen

Bei folgenden grundeigenen Bodenschätzen sind im Hinblick auf eine einheitliche Bewertung nachstehende Erläuterungen zu beachten:

- **Basaltlava mit Ausnahme des Säulenbasalts**

Als Basaltlava sind basaltische Gesteine im weitesten Sinne anzusehen, entsprechend der „Classification of Igneous Rocks“, empfohlen durch IUGS (Subcommission on the Systematic of Igneous Rocks), unabhängig von ihrem geologischen Alter. Eine Ausnahme bilden solche Vorkommen, in denen das Gestein überwiegend **deutlich säulig** ausgebildet ist.

Die nicht-säulenförmige (massige) Ausbildung des Basaltes ist im Sinne des Bundesberggesetzes als die gewöhnliche Ausbildungsform anzusehen, die säulige Ausbildung gilt als Sonderform.

Überwiegend „deutlich säulig“ bedeutet, dass mehr als die Hälfte des zum Zeitpunkt der Prüfung aufgeschlossenen Teils der Lagerstätte eine säulige Ausbildung des Gesteins aufweisen muss. Als „säulig“ im Sinne dieses Gesetzes ist die Ausbildungsform des Gesteins dann anzusehen, wenn die Längenausdehnung der einzelnen sichtbaren prismatischen Gesteinskörper mindestens das 10-fache des Durchmessers beträgt.

Ist eine Basaltlagerstätte zum Zeitpunkt der Beurteilung nur durch Bohrungen oder andere Aufschlussmethoden nachgewiesen, die keine Beurteilung der Ausbildungsform erlauben, ist von einer nicht-säuligen (massigen) Ausbildung auszugehen.

Basaltische Schlacken („Lavasand“), deren Zusammensetzung dichten (nichtporösen) basaltischen Gesteinen im weitesten Sinne entspricht, gelten als Basaltlava im Sinne des BBergG.

- **Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone**

Bentonit und andere montmorillonitreiche Tone entsprechen smektitreichen Tonen mit Smektitgehalten von > 60 % im getrockneten Rohton.

- **Feldspat**

Feldspat entspricht Mineralen aus der Gruppe der Feldspäte und Feldspatvertreter bzw. feldspatreichen Gesteinen, die unaufbereitet als Feldspatrohstoff geeignet oder nach dem jeweiligen Stand der Aufbereitungstechnik im technischen Maßstab zu Feldspatkonzentrat aufbereitbar sind (der Nachweis ist gegebenenfalls durch einschlägige Sachverständigen-gutachten zu erbringen).

Als Feldspatrohstoff sind Gesteine dann anzusehen, wenn sich aus einer petrographischen Analyse ergibt, dass

- in dem untersuchten natürlichen unaufbereiteten Substrat Minerale aus der Gruppe der Feldspäte mit mindestens 25,0 Massenprozenten vertreten sind und

eine quantitative chemische Analyse des unaufbereiteten Rohstoffes ergibt, dass

- der Gehalt an Eisen (Fe), angegeben als Oxid des dreiwertigen Eisens (Fe_2O_3), insgesamt 2,0 Massenprozent nicht übersteigt

und

- die Summe der Gehalte an Natriumoxid (Na_2O) und Kaliumoxid (K_2O) 5,0 Massenprozent nicht unterschreitet.

Werden die vorgegebenen Werte im Rohstoff nicht eingehalten, ist nachzuweisen, dass eine Aufbereitung im technischen Maßstab zur Einhaltung der vorgegebenen Werte führen kann.

- **Kaolin**

Kaolin entspricht Gesteinen mit einem Kornanteil $\leq 0,02$ mm am nutzbaren Rohstoff von ≥ 20 Massenprozent, wobei in diesem Kornanteil als Tonminerale überwiegend Minerale der Kaolinitgruppe (Kaolinit, Dickit, Nakrit, Halloysit) enthalten sein müssen.

- **Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen**

Als zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium geeignet gelten:

- ⇒ Quarzite, Gangquarze
- ⇒ Quarzsande, quarzreiche Kiessande, Quarzsandsteine und andere quarzreiche Festgesteine

Aufgrund gängiger Verwaltungspraxis¹ wird zur Eignungsfeststellung ein Quarzanteil von ≥ 80 Massenprozent sowie der Fallpunkt des Segerkegels - SK 26- zugrunde gelegt.

Sofern die vorgeschriebenen Grenzwerte im unaufbereiteten Rohstoff nicht erreicht werden, ist ein Abstellen auf einzelne Kornfraktionen (entsprechend Aufbereitung durch Waschen u. Sieben) zulässig. Soll eine andere Aufbereitungsart gewählt werden, ist die Durchführbarkeit im technischen Maßstab nachzuweisen.

Unabhängig zu den vorstehenden Kriterien sind Quarz- und Quarzitlagerstätten als geeignet anzusehen, wenn nachgewiesen wird, dass der eindeutig überwiegende Teil der Produktion – ohne oder nach Aufbereitung - tatsächlich in der Feuerfestindustrie, d.h. zur Herstellung

¹ Ergebnis der 23. Referentenbesprechung zum BBergG vom 30.10.1986

feuerfester Erzeugnisse, Verwendung findet (tatsächliche Verwendung als Indiz für die Eignung).

- **Ton**, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen oder zur Herstellung von Aluminium eignet

Ton gilt als zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen geeignet, wenn

entsprechend geübter Verwaltungspraxis mindestens der Fallpunkt des Segerkegels -SK 26- erreicht wird.

Ton gilt als zur Herstellung von säurefesten Erzeugnissen geeignet, wenn

die Säurebeständigkeit nach DIN 51 102, Teil 1² am gebrannten Tonkörper nachgewiesen wurde. Die Brenntemperatur muss dabei zwischen 1000 und 1300° C liegen. Die relative Gewichtsänderung nach Durchführung des Verfahrens darf max. 2,5 % betragen.

Ton ist zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen, die nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehen sind, geeignet, wenn

aus dem betreffenden Ton Keramiken (z.B. Töpferwaren, feuerfeste oder säurebeständige Waren, Tonzellen, Filterkörper, Steinzeug) hergestellt werden können.

Ton gilt als zur Herstellung von Aluminium geeignet, wenn

der Gehalt an Aluminiumoxid (Al_2O_3) \geq 30 Massenprozent beträgt.

- **Trass**

Trassgesteine sind natürliche Puzzolane, d.h., sie erhärten hydraulisch in Gegenwart von Wasser und Kalziumhydroxid. Die Reaktionsfähigkeit steht in Zusammenhang mit dem Gehalt an SiO_2 in energiereichem, glasartigem Zustand.

Als Trass bezeichnet man insbesondere wenig verfestigte, vulkanische Tuffgesteine, die sich als heiße Gas- (Wasserdampf)-Glasstaub-

² Ausgabe 1976

Suspensionen aus einem Vulkanschlot in morphologische Depressionen ergossen oder flächenhaft ausgebreitet haben.

Die Tuffgesteine der Eifel gelten als Trass im Sinne des BBergG.

Über die Gleichstellung anderer Gesteine mit echtem Trass aufgrund ihrer puzzolanischen Eigenschaften ist im Einzelfall zu entscheiden.

5. Aufbereitung

Die Eignung des betreffenden Rohstoffes muss nach der einschlägigen Rechtsprechung (vergleiche Kap. 2) im unaufbereiteten Rohstoff noch nicht gegeben sein. Die Eignung kann auch durch Aufbereitung erreicht werden.

Das gewählte Aufbereitungsverfahren muss eine Herstellung im technischen Maßstab gestatten. Der Verfahrensgang ist schriftlich darzustellen, zu begründen und nachzuweisen (Sachverständigengutachten). An Stelle des Eignungsnachweises kann auch der Nachweis geführt werden, dass der überwiegende Produktionsanteil des betreffenden Minerals tatsächlich dem aufgrund der Eignung vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt wird.

6. Untersuchungsanlass

Folgende Anlässe begründen die Notwendigkeit einer Untersuchung, ob ein Mineral im Sinne von § 3 Abs. 4 BBergG vorliegt:

1. Absichtserklärung eines Unternehmens zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe in einer konkret zu benennenden Fläche, in der bisher keine Rohstoffgewinnung stattfand.
2. Prüfantrag eines Unternehmens, festzustellen, ob in einem bestehenden, nach anderen Rechtsgrundlagen als dem Bundesberggesetz genehmigten Abbau ein Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG vorliegt.
3. Prüfantrag einer Behörde, festzustellen, ob in einem stillgelegten oder aktiven Abbau sowie in einer für die Mineral- oder Gesteinsgewinnung in

Aussicht genommenen Fläche ein Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 4 BBergG vorliegt.

4. Sofern es sich bei dem Antrag eines Unternehmens nach Ziffer 1 um die Erweiterung einer bestehenden Gewinnungsstelle handelt, die bereits dem Bergrecht unterstellt ist, kann auf eine erneute Prüfung verzichtet werden, sofern es sich um den gleichen Bodenschatz handelt und aus lagerstättenkundlicher Sicht als sicher angenommen werden kann, dass die Kriterien des § 3 Abs. 4 BBergG erfüllt werden.

Grundsätzlich entscheidet das Landesamt für Geologie und Bergbau, Abt. Bergbau über die Notwendigkeit der einschlägigen Untersuchung.

7. Untersuchungsstellen

Die Probenahme und Untersuchungen werden, soweit sie geologisch-mineralogische Sachverhalte betreffen, im Regelfall durch das Landesamt für Geologie und Bergbau, Abt. Geologie und Rohstoffe, durchgeführt. Über die Anerkennung von einschlägigen Untersuchungsergebnissen Dritter entscheidet das Landesamt für Geologie und Bergbau, Abt. Bergbau nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Kosten

Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Antragsteller. Soweit die Untersuchungen durch das Landesamt für Geologie und Bergbau erfolgen, ist die amtliche Gebührenordnung des Landesamtes für Geologie und Bergbau in der jeweils gültigen Fassung Abrechnungsgrundlage. Soweit Untersuchungen durch Dritte erfolgen, werden deren Kosten dem Auftraggeber unmittelbar in Rechnung gestellt.

9. Probenahme und Untersuchungen

9.1 Probenahme

- Sind zur Feststellung der Eignung Untersuchungen zur Rohstoffqualität erforderlich, ist die Probenahme so durchzuführen, dass der gesamte Nutzhorizont in seiner durchschnittlichen lithologischen Ausbildung erfasst wird. Bei vorhandenem, hinreichend repräsentativem Aufschluss der Lagerstätte ist der gesamte in Abbau stehende Nutzhorizont durch die Probenahme zu erfassen.

Sind in der Lagerstätte keine hinreichend repräsentativen Aufschlüsse vorhanden, sind diese in angemessenem Umfang durch Bohrungen mit ausreichendem Kerngewinn oder Schürfe zu schaffen.

- Die Probenmengen sind so zu bemessen, dass eine ausreichende Repräsentanz der Proben für den zu untersuchenden Rohstoff gewährleistet ist (DIN 52061-2 u. 3).
- Die Probenahme ist durch ein Probenahmeprotokoll mit folgenden Angaben zu dokumentieren:
 - ⇒ Name und Anschrift des Antragstellers
 - ⇒ Datum und Ort der Probenahme (TK 25 –Blatt, Koordinaten, Höhe)
 - ⇒ Name des Probenehmers
 - ⇒ Lage der Probenahmestelle
 - ⇒ Art der Probenahme, Probenintervall, Probenmenge, Probenanzahl
 - ⇒ Probenbezeichnung, eindeutige Probennummer
 - ⇒ Ausbildung und geologische Bezeichnung des Rohstoffs am Probenahmeort
 - ⇒ Angaben zur Repräsentanz der Probe für den Rohstoff

9.2 Untersuchungen

Die erforderlichen Untersuchungen sind nach folgenden Untersuchungsmethoden durchzuführen:

- **Kaolin**

- ⇒ Abtrennung des Kornanteils $\leq 0,02$ mm und Bestimmung seines prozentualen Anteils an der Probe
- ⇒ Identifizierung der Tonminerale im Kornanteil $\leq 0,02$ mm durch Röntgendiffraktometrie (RDA)
- ⇒ Halloysit auch durch Elektronenmikroskopie (REM)

Quantifizierung der Minerale der Kaolinitgruppe im Kornanteil $\leq 0,02$ mm durch

- ⇒ Röntgendiffraktometrie (RDA)
- ⇒ bei geeigneter mineralogischer Zusammensetzung des Rohstoffs Thermogravimetrie möglichst in Verbindung mit Differentialthermoanalyse (DTA)

- **Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen**

Die Untersuchungen des Quarzanteils in Quarzsanden, quarzreichen Kiessanden, Quarzsandsteinen sowie anderen quarzreichen Festgesteinen sind am Kornanteil $\geq 0,063$ mm durchzuführen.

1. Untersuchungen zur Bestimmung des Quarzanteils:

- ⇒ Röntgendiffraktometrie (RDA) für die Fraktion 0,063 mm – 2 mm
Zur Qualitätssicherung wird empfohlen, nach guter Laborpraxis entsprechend dem Stand der Technik und Forschung zu verfahren und sich an der DIN EN 13925, Teile 1-3 (Zerstörungsfreie Prüfung – Röntgendiffraktometrie von polykristallinen und amorphen Materialien) zu orientieren.
- ⇒ Optische Klaubemethode für die Fraktionen > 2 mm

Hinweis: Wenn für die erforderlichen 80 Massenprozent in der Gesamtprobe mit der Untersuchung nach einer der beiden Methoden wegen

des besonderen Mengenanteils einer der beiden Kornfraktionen bereits ein eindeutiges Ergebnis erzielt worden ist, kann die Untersuchung nach der anderen Methode entfallen.

2. Untersuchungen zur Bestimmung der Feuerfestigkeit

⇒ Bestimmung der Feuerfestigkeit nach DIN EN 993-12 „Prüfverfahren für dichte geformte feuerfeste Erzeugnisse Teil 12: Bestimmung des Kegelfallpunktes“.

- **Ton**, soweit er sich zur Herstellung von feuerfesten, säurefesten oder nicht als Ziegeleierzeugnisse anzusehenden keramischen Erzeugnissen oder zur Herstellung von Aluminium eignet

Untersuchungen an den genannten Tonen:

1. Feuerfestigkeit

⇒ Bestimmung der Feuerfestigkeit nach DIN EN 993-12 „Prüfverfahren für dichte geformte feuerfeste Erzeugnisse Teil 12: Bestimmung des Kegelfallpunktes“.

2. Säurebeständigkeit

⇒ DIN 51 102, Teil 1 - Prüfung keramischer Roh- und Werkstoffe. Bestimmung der Säurebeständigkeit. Verfahren mit stückigem Prüfgut für Kanalisationssteinzeug

3. Al₂O₃-Gehalt

⇒ Bestimmung des Al₂O₃-Gehalts durch Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) (DIN 51001).

• **Feldspat**

Der Feldspatgehalt kann

⇒ mikroskopisch im Polarisationsmikroskop am Gesteinsdünnschliff
oder

⇒ mittels Röntgendiffraktometrie bestimmt werden.

Die Gehalte an K₂O, Na₂O und Fe₂O₃ sind an der Gesamtprobe mittels Röntgenfluoreszenzanalyse zu bestimmen (DIN 51001).

10. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Das vorstehende Merkblatt wird am 1.10.2007 im Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde von Rheinland-Pfalz eingeführt.

Bestandskräftige Zulassungen / Genehmigungen nach Bergrecht oder anderen Fachgesetzen bleiben davon unberührt.

Prüfverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Merkblattes bereits eingeleitet waren, werden nach der bisherigen Verwaltungspraxis behandelt.

Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Ausgaben.